



Nicht ausleihbar

Verordnung des Provinzialverbandes der Rheinprovinz
vom 2. März 1937.

Der Provinzialverband der Rheinprovinz hat am 2. März 1937 die folgenden Beschlüsse gefasst, welche bei und mit dem Provinzialrat in Kraft treten:

1. Der Provinzialrat wird für das Haushaltsjahr 1937 mit dem

14 418 100 — Mk.
14 418 100 — Mk.

14 418 100 — Mk.
14 418 100 — Mk.

2. Der Provinzialrat wird für das Haushaltsjahr 1937 mit dem

3. Der Provinzialrat wird für das Haushaltsjahr 1937 mit dem

4. Der Provinzialrat wird für das Haushaltsjahr 1937 mit dem

5. Der Provinzialrat wird für das Haushaltsjahr 1937 mit dem

6. Der Provinzialrat wird für das Haushaltsjahr 1937 mit dem

7. Der Provinzialrat wird für das Haushaltsjahr 1937 mit dem

8. Der Provinzialrat wird für das Haushaltsjahr 1937 mit dem

9. Der Provinzialrat wird für das Haushaltsjahr 1937 mit dem

10. Der Provinzialrat wird für das Haushaltsjahr 1937 mit dem

11. Der Provinzialrat wird für das Haushaltsjahr 1937 mit dem

12. Der Provinzialrat wird für das Haushaltsjahr 1937 mit dem

13. Der Provinzialrat wird für das Haushaltsjahr 1937 mit dem

14. Der Provinzialrat wird für das Haushaltsjahr 1937 mit dem

15. Der Provinzialrat wird für das Haushaltsjahr 1937 mit dem

16. Der Provinzialrat wird für das Haushaltsjahr 1937 mit dem

17. Der Provinzialrat wird für das Haushaltsjahr 1937 mit dem

18. Der Provinzialrat wird für das Haushaltsjahr 1937 mit dem

19. Der Provinzialrat wird für das Haushaltsjahr 1937 mit dem

20. Der Provinzialrat wird für das Haushaltsjahr 1937 mit dem

21. Der Provinzialrat wird für das Haushaltsjahr 1937 mit dem

22. Der Provinzialrat wird für das Haushaltsjahr 1937 mit dem

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
(Verwaltung des Provinzialverbandes)

Carlberg

